

# Geschäftsordnung und Aufgabenverteilungsplan des Hessischen Sängerbundes e.V.

## 1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Präsidium, den Bundesmusikausschuss sowie evtl. einzurichtende Arbeitsgruppen des Hessischen Sängerbundes e.V.

Sie ergänzt die Satzung vom 19.11.2022.

In Zweifelsfällen gehen die Bestimmungen der Satzung denen der Geschäftsordnung vor. Werden von einer Frau Ämter und Titel erworben und Funktionen ausgeübt, so gelten die entsprechenden Titel und Bezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

## 2. Sitzungen

### 2.1 Präsidiumssitzungen

Präsidiumssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Die Einladung sollte zwei Wochen vor dem Termin erfolgen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Tagesordnung und zur Beratung notwendige Sitzungsunterlagen sind rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Tagesordnungspunkte werden der Reihe nach besprochen und ggf. Beschlüsse gefasst. Entschieden wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Umlaufbeschlüsse sind möglich.

Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Sitzungsleiter erteilt bei Diskussionen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen und den Mitgliedern des entsprechenden Gremiums innerhalb eines Monats zu übersenden. Über evtl. Einwände entscheidet das jeweilige Gremium in der folgenden Sitzung und beschließt das Protokoll. Das genehmigte und unterschriebene Protokoll wird in der Geschäftsstelle abgelegt.

### 2.2 Sitzungen des Bundesmusikausschusses

Sitzungen des Bundesmusikausschusses werden nach Bedarf einberufen. Die Einladung sollte zwei Wochen vor dem Termin erfolgen.

Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Tagesordnung und zur Beratung notwendige Sitzungsunterlagen sind rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Tagesordnungspunkte werden der Reihe nach besprochen und ggf. Beschlüsse gefasst. Entschieden wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Umlaufbeschlüsse sind möglich.

Die Sitzungen des Musikausschusses werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Sitzungsleiter erteilt bei Diskussionen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen und den Mitgliedern des entsprechenden Gremiums innerhalb eines Monats zu übersenden. Über evtl. Einwände entscheidet das jeweilige Gremium in der folgenden Sitzung und beschließt das Protokoll. Das genehmigte und unterschriebene Protokoll wird in der Geschäftsstelle abgelegt.

### 2.3 Sitzungen von Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen werden vom Präsidium eingesetzt. Die Präsidiumsmitglieder treten einer Arbeitsgruppe bei, es erfolgt keine Wahl. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe bestimmen ihren Vorsitzenden.

Arbeitsgruppen tagen nach Bedarf, sie präsentieren ihre Ergebnisse und Beschlussvorlagen regelmäßig in den Präsidiumssitzungen.

## 3. Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten

Der Aufgabenverteilungsplan ist nicht öffentlich und wird nur intern dem Präsidium und der Geschäftsstelle des Hessischen Sängerbundes e.V. zur Verfügung gestellt.

### 3.1 Aufgabenzuordnung zum Gremium

### 3.2 Aufgabenzuordnung in der HSB-Geschäftsstelle

### 3.3 Zuständigkeiten im Präsidium

## 4. Hessischer Chorspiegel

Der Hessische Chorspiegel ist das Verbandsorgan des Hessischen Sängerbundes. Bei der Berichterstattung haben die Angelegenheiten des Hessischen Sängerbundes Vorrang vor denen der Sängerkreise und Vereine.

Für die Gestaltung des Hessischen Chorspiegels ist die Redaktion zuständig. Diese besteht aus dem Präsidenten oder dessen Vertreter, dem Pressereferenten des Hessischen Sängerbundes, einem Vertreter der Hessischen Chorjugend und einem Vertreter des Musikausschusses sowie ggf. weiterer Mitglieder. Die Mitglieder der Redaktion bestimmen den Redaktionsleiter.

Ein Redaktionsmitglied des Hessischen Chorspiegels kann zur Berichterstattung an allen Sitzungen der Organe des Hessischen Sängerbundes ohne Sitz- und Stimmrecht teilnehmen.

## 5. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde in der Präsidiumssitzung vom 13.09.2023 beschlossen.

Sie tritt an diesem Tag in Kraft und gilt bis zur nächsten Präsidiumswahl.